

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Jossgrund vom 17. Februar 2003 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.05.2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Jossgrund folgende

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert mit der 1. Satzung zur Änderung vom 07.02.2006, beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im
Alter bis zu 5 Jahren 30,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über
5 Jahre 500,00 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben
100,00 Euro

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Für eine Grabstelle | 500,00 Euro |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 500,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle
- | | |
|--|-------------|
| | 100,00 Euro |
|--|-------------|
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 20,00 Euro |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 4,00 Euro |

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

63637 Jossgrund, den 11. Mai 2010

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

Rainer Schreiber
Bürgermeister